

Zuschusskriterien des Stadtjugendrings Mannheim e.V.

(Auf der MV am 02.02.05 einstimmig beschlossen, geändert auf der MV am 28.03.2007, am 11.11.2015, am 17.02.2016 und am 16.11.2022)

Grundlage der Zuschussvergabe ist die Vollmitgliedschaft im SJR sowie die jährlich abgegebene **"Stärkemeldung"**, in der die Verbände die aktuelle Zahl ihrer in Mannheim lebenden Mitglieder von 6 bis einschließlich 26 Jahren an den SJR melden.

Für alle Zuschüsse, die der SJR verteilt, gilt, dass ihre Höhe von den Antragssummen abhängig ist. Eine Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse kann immer erst dann erfolgen, wenn entweder alle Anträge bzw. Meldungen eingegangen sind oder wenn nach einem fixen Datum Anträge, die bis dahin nicht gestellt wurden, auch ausgeschlossen bleiben.

Da es sich bei der Abrechnung um eine Bringschuld handelt, besteht 14 Tage nach der 1.Mahnung Rückzahlungspflicht. Die Geschäftsstelle ist beauftragt, am ersten Werktag nach dem Abgabetermin (1. März) die Mahnung zu verschicken. Neue Zuschüsse für einen Verband werden erst ausgezahlt, wenn der Nachweis ordnungsgemäßer Verwendung der Vorjahreszuschüsse erbracht ist. Dies gilt auch, wenn die Zuschüsse wegen Terminüberschreitung zurückgezahlt werden mussten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass überhaupt eine Jugendarbeit stattfindet.

Für alle Zuschüsse mit Ausnahme des Zuschusses für Fahrten, Wanderungen und Lager (FWL) gilt die Bezogenheit auf Mannheim, d.h. es dürfen nur solche Mitglieder mit Wohnsitz im Stadtgebiet zur Stärkemeldung und Berechnung herangezogen werden!

Es gelten folgende **feste Termine**:

1. März Bis zu diesem Datum müssen die Stärkemeldung als Antrag für den Allg. Zuschuss für das laufende Jahr, sowie die Verwendungsnachweise für den Allg. Zuschuss und Zentrale Jugendheime der Verbände für das Vorjahr in der Geschäftsstelle des SJR eingegangen sein.

Fehlende Bestandteile (zB Originale oder Belege) müssen ebenso wie der unterschriebene Zuschussbescheid bis zum 1. Juli in der Geschäftsstelle vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verfällt der Anspruch auf die Zuschüsse, und es wird in der letzten MV vor den Sommerferien über die Verwendung der Mittel entschieden.

15. Oktober Bis zu diesem Termin muss der Antrag für den FWL-Zuschuss eingegangen sein. Für diesen Zuschuss gilt die nachträgliche Beantragung der Maßnahmen, d.h. es werden diejenigen Freizeiten bezuschusst, die im Zeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres stattgefunden haben.

Fehlende Bestandteile (z.B. Originale oder Belege) müssen ebenso wie der unterschriebene Zuschussbescheid bis zum 10. Dezember in der Geschäftsstelle vorliegen. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die nicht abgerufenen Mittel.

Zuschüsse gibt es für folgende Positionen:

Allgemeiner Zuschuss

Er wird berechnet nach der Mitgliederzahl (6 bis einschl. 26 Jahre) und ist einsetzbar für alle Ausgaben, die mit der Jugendarbeit des Verbandes in Zusammenhang stehen, auch für Fort- und Weiterbildung. Maximal 10 % der Mitglieder sind als Jugendleiter*innen über 26 Jahren ansetzbar.

Zuschuss "Zentrale Jugendheime"

Er wird zur Zeit an 9 Verbände ausgezahlt, die zentrale Einrichtungen für ihren Verband betreiben. Von diesem Zuschuss kann auch hauptamtliches Personal finanziert werden.

Fahrten, Wanderungen und Lager (FWL)

Bezuschusst werden alle Fahrten, Lager, Seminare ab 3 Tage Dauer (**d.h. mindestens zwei Übernachtungen**). Voraussetzung ist, dass die Gruppe **gemeinsam außerhalb der Wohnungen/der Elternhäuser übernachtet**.

Neben den Mannheimer Teilnehmer*innen können auch maximal 33% Nicht-Mannheimer*innen bezuschusst werden. Bei der Antragstellung muss sichergestellt werden, dass keine Doppelfinanzierung durch beispielsweise 2 Jugendringe für die gleichen Personen erfolgt.

Bei internationalen Begegnungen in Mannheim können bis zu 50 ausländische Teilnehmer*innen ebenfalls mit abgerechnet werden. Falls es mehr als 50 Teilnehmer*innen sind, soll statt dessen der Innovations- und Sonderfonds in Anspruch genommen werden. Über die Höhe des Tagessatzes entscheidet die MV. Die Verbände sind verpflichtet, TN-Listen zu führen und diese für Prüzzwecke aufzubewahren.

Innovations- und Sonderfonds

1. Zuschusskriterien

Aus diesem Sonderfonds werden auf Antrag der Mitgliedsverbände gefördert:

- Innovative Projekte
- Besondere Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- Besondere soziale Aktivitäten
- Aus - und Umbau von Jugendräumen
- Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendverband (z.B. Broschüren, Plakate usw.)
- Sonderveranstaltungen bzw. Sondermaßnahmen
- Härtefälle (mit besonderer Begründung)

Nicht förderbar sind in der Regel Personalstellen, Immobilien, technische Geräte. Die Anträge müssen **vor** Projektbeginn schriftlich mit ausführlicher Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan an den Vorstand des SJR gerichtet werden. Dieser entscheidet auf seinen Vorstandssitzungen während des laufenden Jahres über die Bewilligung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung regelmäßig zur Rechenschaft über die Verteilung der Zuschüsse aus dem Innovations- und Sonderfonds verpflichtet.

2. Vergabeverfahren

- Die November-MV entscheidet über die Höhe des Zuschusstropfes für das kommende Jahr.
- Innofonds-Anträge, die nach der letzten Vorstandssitzung vor der November-MV eingehen, werden zwar entschieden, die Auszahlung des Zuschusses erfolgt evtl. jedoch erst im nächsten Jahr.
- Die bis zur November-MV nicht verbrauchten Mittel werden in den FWL-Topf überführt oder nach MV-Beschluss auf andere Töpfe verteilt.

3. Richtlinien

- Die finanzielle Eigenbeteiligung des Verbandes muss **in der Regel** mindestens 1/3 des Gesamtvolumens betragen. Nicht berücksichtigt werden hierbei eigene Personalkosten, Miete und Nebenkosten in eigenen Räumen und Drittmittel.
- Die Sockelfinanzierung durch den Innofonds beträgt in der Regel bis zu 2/3 des beantragten Zuschusses. In der letzten Sitzung vor der November-MV entscheidet der Vorstand über die Verteilung der Restmittel und eine mögliche weitere Finanzierung der jeweiligen Anträge.
- In Publikationen und sonstigen Kanälen (z.B. Webseiten) soll sowohl auf die Mitgliedschaft im SJR als auch auf die Förderung durch die Stadt Mannheim hingewiesen werden.
- Die Auszahlung erfolgt erst nach Einreichung der Originalbelege, ersatzweise Kopien mit doppelter Unterschrift. Die Aufbewahrungsfrist für die Originale beträgt 10 Jahre. Auf Antrag ist ausnahmsweise eine Vorfinanzierung möglich.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auch eine Ausnahme in Bezug auf die Richtlinien machen.

Abrechnung / Kontrolle

Die Verbände müssen zu Beginn jedes Jahres ihre Zuschussverwendung dem SJR gegenüber nachweisen (FWL auf Antrag anhand der tatsächlich entstandenen Verpflegungstage). Die Revisor*innen des SJR prüfen jährlich rückwirkend für drei Jahre vier Verbände, die auf der ersten MV des Jahres ausgelost werden. Diese Verbände fallen so lange aus der Auslosung heraus, bis alle anderen ebenfalls geprüft sind. Darüber hinaus kann durch die Stadt Mannheim jederzeit stichprobenartig geprüft werden.

Die Verbände sind verpflichtet, Abrechnungsunterlagen und Belege mindestens 10 Jahre aufzubewahren.